

Fragen aus dem Chat an Frau Richterin Sabine Heinke

Könnte man den Gewaltschutz nicht - zumindest ein Stück weit - in die Strafprozessordnung "verlagern"?

Ja, eine Verlagerung von Gewaltschutz in das Strafverfahren: das nützt leider wenig, denn dort herrscht der "in dubio pro reo" Grundsatz. Wenn Zweifel an der Täterschaft bestehen, kommt es nicht zur Verurteilung.

Im FG-Verfahren vor den Familiengerichten kann das Gericht sich aus dem Inbegriff der Verhandlung, dem Eindruck, den es von den beiden Beteiligten gewinnt, eine Überzeugung bilden, das geht im Strafprozess nicht. Ich habe aber z.B. jetzt im STERN Heft 13/2023 gelesen, dass es in Katalonien die Möglichkeit gibt, bei verurteilten Straftätern eine elektronische Fußfessel anzulegen; das Opfer bekommt einen Transponder und die Polizei kann erkennen, wann der Täter sich dem Opfer nähert und einschreiten. Damit ist natürlich die Gefahrbekämpfung der Hand des Opfers entzogen.... Verschiedene Polizeigesetze in den Ländern, ich glaube, jedenfalls NRW, sollen auch diese Möglichkeit vorsehen; ich habe es aber noch nicht geprüft. Muss ich noch.

Da die Anträge auf Ordnungsmittel sehr lange dauern und besonders in Hochrisikofällen schnelle Schutzanordnungen notwendig sind, würde mich interessieren, ob es aus Ihrer Sicht rechtliche Möglichkeiten gibt, Schutzanordnungen schnell anzuordnen?

Tja, Schutzanordnungen, sprich: Vollstreckung, die schnell geht, kann nur Ordnungshaft sein. Und dafür muss immer Vollbeweis erbracht werden. Fotos mit Datum, Zeugen, Telefon-Mitschnitte von Nachstellen und Bedrohen, dann könnte ein Gericht schnell über einen Ordnungsmittelantrag entscheiden. Über die Frage, wie schnell hier zu entscheiden ist, enthalten die Vollstreckungsvorschriften keine Angaben, das ist ein Problem. Es gibt in der Vollstreckung kein als solches ausgewiesenes Eilverfahren. Und selbst, wenn man jetzt auf einen gut begründeten Antrag mit Beweisen nach Anhörung des Täters sofort entscheidet, würde das ca. 2 Wochen dauern, dann noch der Antrag auf Haftanordnung, der Erlass eines Haftbefehls, die Verhaftung und Vorführung in der JVA, das geht meist nicht innerhalb von wenigen Tagen, und wenn, ist es auch noch ganz schön lang in der Summe.

Einfacher ist da wahrscheinlich immer das Polizeirecht mit der Gefahrenabwehr. Wenn akute Gefahr droht, könnte man an die Ingewahrsamnahme des Täters denken, aber die ist natürlich befristet.

Und die Kombination von beidem erfordert Abstimmungsbereitschaft und Abstimmung zwischen Polizei und Familiengericht, und die gibt es selten und nur zufällig.

Also, bei den gefährlichen Intensivverfolgern und -tätern helfen die Vollstreckungsmöglichkeiten aus dem Gewaltschutz eher nicht.